

Beschlussvorlage

öffentlich		Vorlage-Nr.: BV/0260/2025	
Federführendes Amt:	Amt f. Steuern, Beiträge u. Beteiligungen		
gefertigt:	Frau Anja Behr		
Beratungsfolge	Datum	Beschluss	Abstimmungsergebnis
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2025	befürwortet	Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss	09.12.2025	befürwortet	Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat	10.12.2025		

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Gesellschaftsangelegenheit

Sachverhalt

Der Klinikträger Helios Kliniken GmbH hat am 13. Oktober 2025 bekannt gegeben, dass er den stationären Bereich des Zerbster Krankenhauses zum 19.12.2025 nicht mehr betreiben wird und somit die Schließung des Krankenhauses die Folge wäre.

Aufgrund dessen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 29.10.2025 (BV/0235/2025) die Willensbekundung beschlossen, dass sich der Stadtrat ausdrücklich zum dauerhaften Erhalt des Klinikstandortes Zerbst/Anhalt und zur Fortführung des stationären Betriebes als zentralen Bestandteil der regionalen Gesundheitsversorgung bekennt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Erklärung an die Geschäftsführung der Helios Deutschland, an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt sowie an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu übermitteln. Dies ist entsprechend erfolgt. Den Landtagsfraktionen wurde die Willensbekundung ebenfalls schriftlich übersendet.

Mit Datum vom 11.11.2025 hat der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt die LCG GmbH München beauftragt, ein Gutachten zur Zukunftsperspektive des Zerbster Krankenhauses zu erstellen. Dieses Gutachten wurde dem Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 26.11.2025 im nicht öffentlichen Teil vorgestellt.

Im Ergebnis des Gutachtens wurden folgende relevante Fragen für die Entwicklung des Zielbildes des Zerbster Krankenhauses nach Ausstieg des aktuellen Trägers geprüft und wie folgt beantwortet:

1. Ist der Betrieb einer stationären Einrichtung mit Notaufnahme zur Sicherstellung der Versorgung für die Bevölkerung notwendig?

Ergebnis:

Aufgrund der hohen Akzeptanz im Versorgungsgebiet, der signifikanten stationären Fallzahl auch ohne Orthopädie und der eingeschränkten Erreichbarkeit des nächsten stationären Versorgers, das heißt von mehr als 30 Minuten PKW-Fahrzeit für rund 24.000 Bürgerinnen und Bürger, ist die Versorgungsrelevanz gegeben.

2. Ist der Betrieb des Krankenhauses nach Umsetzung des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) weiterhin möglich?

Ergebnis:

Aufgrund der Erfüllung der Qualitätskriterien der Leistungsgruppen und der Möglichkeit in Level 1N der Versorgungsstufen¹ eingeordnet zu werden, besteht Konformität mit dem KHVVG auf Basis des aktuellen Informationsstandes auch für die Zukunft.

3. Ist der Betrieb des Standortes aus ökonomischer Sicht stabil und ist ein ausgeglichenes Ergebnis möglich?

Ergebnis:

Aufgrund der vorliegenden Informationen ist der Rückschluss zulässig, dass der operative Bereich kostendeckend geführt wird und auch weitergeführt werden könnte. Maßgeblich ist hierfür, dass Sekundär- und Tertiäraufgaben wie IT-Anbindung, Personalverwaltung, Apothekendienst etc. an bestehende Landkreisstrukturen (Gesundheitszentrum Bitterfeld-Wolfen) angegliedert bzw. von diesen erbracht werden.

Das Gutachten geht davon aus, dass eine Übernahme von Helios Kliniken GmbH in eine kommunale Trägerschaft in ca. 18 Monaten mögliche wäre.

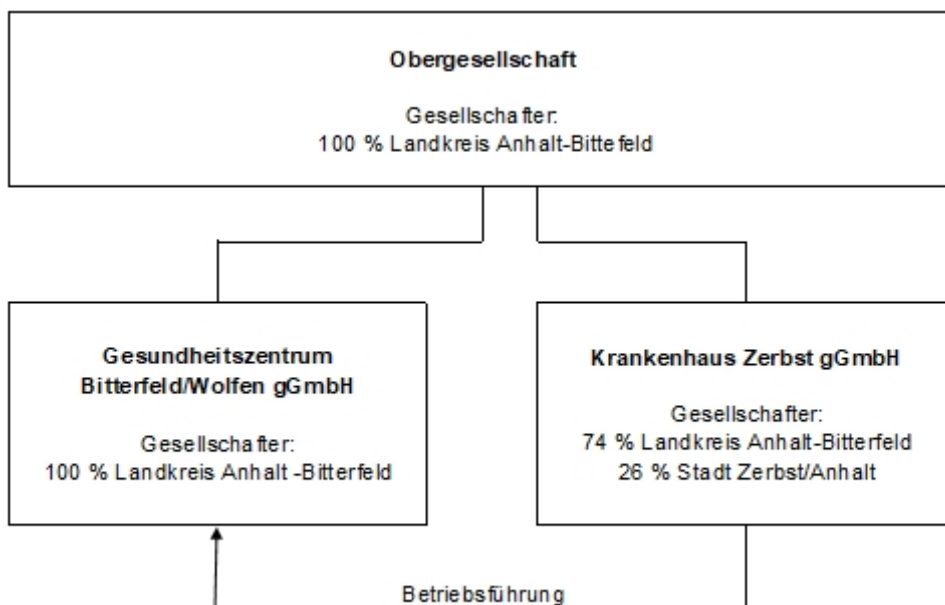
Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, als Aufgabenträger und Verantwortlicher für den Sicherstellungsauftrag der Gesundheitsversorgung hat ebenfalls ein Gutachten in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieses Gutachtens stehen derzeit noch aus. Allerdings hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld signalisiert, dass auch seinerseits die Leistungsgruppe „Level 1N“ favorisiert wird und die Versorgungsrelevanz unstrittig ist.

Die Stadt Zerbst/Anhalt möchte den Standort des Zerbster Krankenhauses sichern. Dies geht einher mit der Standortbedeutung, der Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung und auch mit der Verantwortung, den Status eines Mittelzentrums erhalten zu können. Aus dieser Verantwortung heraus ist die Möglichkeit in Betracht gezogen worden, gemeinsam mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine Gesellschaft zu gründen, welche den Betrieb des Zerbster Krankenhauses in effizienter Form, also den Betrieb eines stationären Bereiches und den Betrieb des medizinischen Versorgungszentrums, zum Gesellschaftszweck hat.

Um ein Mindestmaß an Einfluss in der Gesellschaft haben zu können, ist eine Beteiligung der Stadt Zerbst/Anhalt in Höhe von 26 % zu avisieren. Die Höhe von 26 % geht mit dem Recht einher, bei wichtigen Entscheidungen über die gegebene Sperrminorität aktiv mitwirken zu können.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist bereits Gesellschafter der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH. Um Synergien bei z. B. Personalabrechnung, Materialbeschaffung etc. schaffen zu können, wäre folgendes mögliches Gesellschaftskonstrukt, bestehend aus einer Obergesellschaft und zwei Tochtergesellschaften, möglich:

¹ Basisversorgung – Wohnortnahe Grundversorgung häufiger Erkrankungen mit Innerer Medizin und/oder Chirurgie sowie 24 h-Notfallanbindung



Voraussetzung einer Beteiligung der Stadt Zerbst/Anhalt an der noch zu gründenden Gesellschaft ist der Erhalt eines stationären Betriebs am Standort Zerbst/Anhalt einschließlich einer Notaufnahmestation und dass das durch den Weiterbetrieb des Krankenhauses entstehende Übergangsdefizit durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld beim Land Sachsen-Anhalt geltend gemacht wird. Dies bedeutet, dass eine Übergangsfinanzierung des Defizites durch das Land Sachsen-Anhalt vorzunehmen und sicherzustellen ist. Auch muss die Investitionsförderung für bereits bekannte Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Pflichtaufgaben durch das Land Sachsen-Anhalt sichergestellt sein.

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld tagt am 11.12.2025 zu der in Rede stehenden Thematik. Insofern ist ein Votum des Stadtrates der Stadt Zerbst/Anhalt zu einer Beteiligung an einer noch zu gründenden Gesellschaft zu prüfen, erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bürgermeister zu beauftragen, mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld über eine Gesellschafterbeteiligung in Höhe von 26 % einer noch zu gründenden kommunalen Gesellschaft zum Betrieb einer stationären Abteilung und zum Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Krankenhaus Zerbst/Anhalt in Verhandlung zu treten.

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

I. Aufwand					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Ertrag					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer und/ oder Bezeichnung					
I. Auszahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Einzahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

III. Verpflichtungsermächtigungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
in 20...					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt beauftragt den Bürgermeister, mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld über eine Gesellschafterbeteiligung in Höhe von 26 % an einer noch zu gründenden kommunalen Gesellschaft zum Betrieb einer stationären Abteilung und zum Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Krankenhaus Zerbst/Anhalt in Verhandlung zu treten.

Die Verhandlungen haben unter folgenden Bedingungen zu erfolgen:

1. die Stadt Zerbst/Anhalt soll nur Gesellschafter werden, wenn der stationäre Bereich einschließlich einer Notaufnahmestation belegbar ist sowie der Betrieb des MVZ's gesichert

und
2. die Finanzierung des entstehenden Übergangsdefizites sowie die Investitionsförderung für Maßnahmen zur Erfüllung bekannter Pflichtaufgaben vom Land Sachsen-Anhalt zu tragen ist.

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet